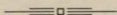


Kundmachung.



Nach § 7 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Z. 2/1 K, L. G. u. V. Bl. Nr. 164, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrache von Gas, Elektrizität und Brennstoffen, haben alle Gasabnehmer den amtlich aufgelegten Fragebogen auszufüllen. Die Gasabnehmer haben die Fragebogen an den unten bezeichneten Tagen in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr vormittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags in den Amtsgebäuden der für den Benützungsort zuständigen Brot- und Mehlkommission beim Schuldiener zu begeben.

Die Fragebogen müssen vom Gasabnehmer bis zum 1. Oktober 1917 wahrheitsgetreu ausgefüllt der zuständigen Brot- und Mehlkommission zugesendet werden.

Die Ausgabe der Fragebogen findet statt für Gasabnehmer mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G am 22. September 1917,
H—O am 24. September 1917,
P—R, St am 25. September 1917,
Sch, T—Z am 26. September 1917.

Wien, am 15. September 1917.

Von der k. k. Polizeidirektion.